

(2) Ein Verkauf an Personen, die Eigentümer eines Eigenheimes oder eines Wohngrundstückes sind, ist nicht zulässig.“

## § 3

(1) Die nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes erforderliche Bezahlung von mindestens einem Drittel des Kaufpreises kann auch in der Weise erfolgen, daß sich der Erwerber in einem Vorvertrag zum Kaufvertrag zur sofortigen Zahlung eines bestimmten Barbetrages und zu monatlichen Ratenzahlungen auf den Rest des Drittels des Kaufpreises verpflichtet. Mit Abschluß des Vorvertrages entfallen die bisherigen Mietzahlungen für das Eigenheim;

(2) In dem Vorvertrag nach Abs. 1 muß gleichzeitig festgelegt werden, daß der Erwerber mit Abschluß dieses Vertrages die auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Lasten und Abgaben und die Werterhaltung für das Eigenheim übernimmt.

(3) Nach Zahlung des Drittels des Kaufpreises wird der Kaufvertrag abgeschlossen, wonach das Eigenheim in das Eigentum des Erwerbers übergeht und das Nutzungsrecht für das volkseigene Grundstück verliehen wird. Zur Bezahlung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Restkaufpreisschuld kann nach § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung ein Kredit gewährt werden.

(4) Der Barbetrag nach Abs. 1 muß mindestens 30% des Kaufpreisdrittels betragen; Die Zahlung des Restbetrages kann auf 36 monatlichen Raten verteilt werden. Die monatlichen Raten sollen jedoch nicht niedriger als die bisher für das Eigenheim gezahlte Miete sein. Die Höhe des Barbetrages und der monatlichen Raten ist zwischen dem zuständigen Organ des Rates der Stadt oder Gemeinde und dem Erwerber, entsprechend den sozialen Verhältnissen des Erwerbers, zu vereinbaren.

## \* § 4

Ein für den Erwerb eines volkseigenen Eigenheimes vom Bewohner dieses Eigenheimes auf Grund der Anweisung Nr. 50/55\* des Ministeriums der Finanzen vom 8. September 1955 abgeschlossener Vorvertrag kann auf Antrag des Erwerbers in einen Vorvertrag gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung abgeändert werden.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1958

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

\*\* Die Anweisung Nr. 50/55 des Ministeriums der Finanzen wurde den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unmittelbar zugestellt.

### Anordnung über den Verkauf von Milch ab Hof.

Vom 17. November 1958

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für

Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der Verkauf von Milch ab Hof der sozialistischen und privaten landwirtschaftlichen Betriebe unmittelbar an die Verbraucher ist zulässig, wenn es die örtlichen Versorgungsbedürfnisse erfordern. Bei Betrieben, die zum freien Verkauf von Milch ab Hof zugelassen werden sollen, muß die Erfüllung des Ablieferungssolls in Milch für das laufende Jahr — unabhängig von den festgelegten Monatsraten — gewährleistet sein.

(2) Über die Zulassung von Betrieben zum Milchverkauf ab Hof entscheiden die Räte der Kreise auf Antrag der Räte der Gemeinden. Vor der Zulassung ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zu hören.

(3) Der Verkauf von Milch ab Hof ist in erster Linie für solche Betriebe zuzulassen, die staatlich als tuberkulosefrei anerkannt und brucellosefrei sind. Außerdem muß der Rinderbestand frei von Eutererkrankungen und frei von Seuchenerkrankungen sein, die auf den Menschen übertragbar sind.

## § 2

(1) In Gemeinden, in denen die örtlichen Versorgungsbedürfnisse es dringend erfordern und in denen die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen staatlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Betriebe nicht vorhanden sind, kann auch der Verkauf von Milch ab Hof aus Rinderbeständen, die nicht staatlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei sind, zugelassen werden.

(2) Der Kreistierarzt hat vor Erteilung der Genehmigung eine klinische Untersuchung der Milchkuhe des Betriebes durchzuführen, durch die die hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens offener Tuberkulose ausgeschlossen wird. Bei der Auswahl der Betriebe sind in erster Linie volkseigene Güter und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zu berücksichtigen.

(3) Milch von Kühen, deren Allgemeinbefinden durch irgendeine Erkrankung offensichtlich gestört ist, darf nicht ab Hof direkt an den Verbraucher abgegeben werden.

## § 3

Bei einer amtlich verfügten Gehöftsperrung wegen des Auftretens von Seuchen im Viehbestand oder von Typhus, Paratyphus, spinaler Kinderlähmung oder anderer ansteckender Krankheiten der Bewohner des Hofes ist der Verkauf von Milch ab Hof bis zur Aufhebung der Gehöftsperrung untersagt.

## § 4

(1) Die zum freien Verkauf vorgesehene Milch ist nach dem Melken sofort an dem Stall zu entfernen, durch Wattescheiben zu filtrieren und auf eine Temperatur von nicht über 15 ° C herunterzukühlen.

(2) Die von den Betrieben zum Verkauf gelangende Kuhmilch muß Vollmilch nicht über 8° SH (Soxhlet-Henkel) mit natürlichem, dem Stalldurchschnitt entsprechendem Fettgehalt sowie sauber, frisch und unverfälscht sein. Der Milch darf nichts hinzugefügt und nichts entzogen sein.

(3) Ansäure oder saure Milch, stark verschmutzte Milch sowie Milch, die auf Grund der Sinnenprüfung